Bildungs- und Betreuungsvertrag zur Aufnahme in die Kita

zwischen

der Stadt Dietfurt als Träger der Kindertageseinrichtung „Städt. Kindertagesstätte“ vertreten durch den/die 1. Bürgermeister/in der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl – nachfolgend Träger genannt-
und

_____ - nachfolgend Eltern genannt-
(Name der Mutter und Name des Vaters)

als Personenberechtigte(r) des Kindes _____
(Familienname des Kindes, Vorname)

§1 Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages
Der Träger nimmt mit Wirkung ab dem _____ das oben genannte Kind in die Einrichtung auf. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird.
Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

§2 Buchungszeit, Elternbeitrag
Die zwischen den Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Buchungsplan) festgelegt.
Die Eltern entrichten für den Betreuungsplatz des Kindes einen Grundbeitrag gemäß der jeweils gültigen Kostenvereinbarung der Kindertageseinrichtung. Die Höhe bemisst sich nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit (siehe gültiger Buchungsplan).

	Kindergarten		Krippe
		Mindestbuchung 3 Tage = 15 Std	120,00 €
		mehr als 15 bis zu 20 Std./Woche	135,00 €
20 bis 25 Std./Woche (Kernzeit)	55,00 €		150,00 €
mehr als 25 bis zu 30 Std./Woche	60,00 €		165,00 €
mehr als 30 bis zu 35 Std./Woche	65,00 €		180,00 €
mehr als 35 bis zu 40 Std./Woche	70,00 €		195,00 €
mehr als 40 bis zu 45 Std./Woche	75,00 €		210,00 €
mehr als 45 bis 47,5 Std./Woche	80,00 €		225,00 €

Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben.
Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 5,00 €.
Für Wickelkinder im Kindergarten ist der Krippenbeitrag zu leisten.
Der Freistaat Bayern gewährt aktuell einen Beitragszuschuss von 100,00 € pro Monat ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
Sollte dieser Beitragszuschuss entfallen, bin ich/sind wir als Personenberechtigte damit einverstanden, dass die Stadt Dietfurt a.d.Altmühl monatlich die jeweils fällige Kindergartengebühr bis auf Widerruf von dem angegebenen Konto einzieht (siehe SEPA-Lastschriftmandat Anlage 7).

§3 Mitteilungspflichten als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger nach Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Daten mitzuteilen. Änderungen sind dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, Geschlecht des Kindes
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe

§4 Früherkennungsuntersuchung und Masernschutzimpfung

Im Rahmen des Schutzauftrages des Trägers wurden die Eltern auf die Pflicht zur Vorlage der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung und Masernschutzimpfung hingewiesen und auf die Bedeutung aufmerksam gemacht.

Nachweis der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung wurde erbracht: ☐ ja ☐ nein

Nachweis der Masernschutzimpfung (vollständiger Impfschutz) wurde erbracht: ☐ ja ☐ nein

Wenn der Nachweis der Impfung nicht erbracht wird, ist die Kita gemäß Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 10a IfSG) verpflichtet das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

§5 Einverständnis in die Ordnung und Konzeption der Einrichtung, anwendbare Vorschriften

Der Träger hat eine Ordnung der Kindertageseinrichtung, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält, und zu den pädagogischen Aspekten eine Einrichtungskonzeption erlassen bzw. erstellt, die in ihren jeweiligen Fassungen verbindliche Bestandteile dieses Vertrages sind.

Der Träger ist berechtigt, die Ordnung der Kindertageseinrichtung und die pädagogische Konzeption auch während des laufenden Kita-Jahres zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, z.B. durch Aushang in der Einrichtung, bekannt gegeben.

Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

Die Mitarbeiter der Kita haben das Sozialgeheimnis nach (§35 SGB I) zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten.

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben. Abweichungen von der vereinbarten Buchungszeit sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungsbedarf sind die Änderungen mittels schriftlicher neuer Buchungs- und Elternbeitragsvereinbarung zwischen Eltern und Träger anzupassen.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern zugleich, dass sie die Ordnung der Kindertageseinrichtung erhalten haben und ihnen die pädagogische Konzeption der Einrichtung bekannt gemacht worden ist. Sie erklären sich damit einverstanden.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift Eltern	Unterschrift für den Träger

Anlagen:

1 Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern
2 Buchungsvereinbarung/Buchungsplan (wird in der Kindertagesstätte ausgefüllt)
3 Einverständniserklärung
4 Datenschutzerklärung von Eltern
5 Einwilligung Fachdialog Kita und Schule
6 Hinweis Kooperation Kita und Schule
7 SEPA- Lastschriftmandat
8 Merkblatt Masernschutzgesetz Geimpft- Geschützt
9 Merkblatt Infektionsschutzgesetz
10 Merkblatt Lebensmittelhygiene-Verordnung
11 Betreuungsgeld – Änderungsmitteilung
12 Datenschutzhinweis

Anlage 1: Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern

gewünschte Kindertagesstätte: ○ **„Am Kreuzberg“ Dietfurt** ○ **St. Bartholomäus Töging**

Familienname d. Kindes		**Vorname d. Kindes**	
Anschrift:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort/ Land:			
Staatsangehörigkeit:			
welche Sprache spricht das Kind vorwiegend:			
Religion:			
Allergie/ Krankheit/ Unverträglichkeit:			
Hausarzt (Adresse, Telefonnr.):			
Die Früherkennungsuntersuchung wurde gemacht am:			
Die Masern-Schutzimpfungen wurden gemacht am: *(siehe §4 des Bildungs- und Betreuungsvertrages)*			

	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Straße, Nr.		
PLZ, Wohnort		
Geburtsdatum		
Geburtsort/ Land		
Staatsangehörigkeit		
Beruf/Arbeitgeber (freiwillig)		
Telefon privat		
Telefon Arbeit		
Handy		
sonstige z.B. Oma vor Ort		
E-Mail Adresse		

Geschwisterkinder (Name, Geb.datum):

Erziehungsberechtigt sind:

○ beide Elternteile ○ nur die Mutter ○ nur der Vater

Zur Abholung des Kindes sind berechtigt:

Name	Telefon/ Handy

Anlage 3: unterschrieben an die Kita zurück

Einverständniserklärung für

_____

(Vor- und Zuname des Kindes)

Hiermit bestätige ich, dass ich folgende Merkblätter erhalten und gelesen habe.

Anlage 5 „Fachdialog zwischen Kita und Schule“
Anlage 6 „Hinweis Kooperation Kita-Schule“
Anlage 8 „Geimpft- Geschützt“
Anlage 9 „Infektionsschutzgesetz“
Anlage 10 „Lebensmittelhygiene- Verordnung“
Anlage 11 „Betreuungsgeld-Änderungsmitteilung“
Anlage 12 „Datenschutzhinweis“

Ich bin einverstanden

- mit der Veröffentlichung von Fotos meines Kindes für Zwecke, die die Einrichtung betreffen (z.B. Zeitung, Chronik, Einladungen, Homepage, etc.)
  ja ○ nein ○
- dass mein Kind im Rahmen der Projektarbeit oder anderen Anlässen an Ausflügen, Spaziergängen und Exkursionen teilnehmen darf und somit mit Aufsicht den Kindergarten verlassen darf.
  ja ○ nein ○
- dass sich die Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens „Kooperation Kindergarten/Schule – der Übergang des Kindes in die Grundschule“ in einem Fachdialog über mein Kind austauschen können.
  ja ○ nein ○
- dass mein Kind bei Spieleinheiten der Frühförderung als Mitspielkind teilnehmen darf.
  ja ○ nein ○
- dass mein Kind von Praktikanten zu schulischen Zwecken fotografiert werden darf.
  ja ○ nein ○

Außerdem erkläre ich

☐ dass mein Kind mit _____ in einer Fahrgemeinschaft in den Kindergarten gebracht oder abgeholt werden darf.

☐ dass mein Kind bei gemeinsamen Exkursionen des Kindergartens mit einem Privatauto befördert werden darf, dabei stelle ich keinerlei Haftungsansprüche an den Fahrer. Den vorgeschriebenen Kindersitz gebe ich mit.

☐ dass mein Kind den Weg in den städt. Kindergarten „Am Kreuzberg“ mit dem Schulbus zurücklegt. Die Verantwortlichkeit der Beaufsichtigung verbleibt allein bei uns als Eltern. Deswegen können keinerlei Haftungsansprüche gegen die Stadt Dietfurt a.d.Altmühl als Träger der Kindertagesstätte oder deren Beauftragte bei evtl. Unfällen auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte geltend gemacht werden.
Uns ist auch bekannt, dass im Schulbus selbst keine besondere Aufsichtsperson (Erwachsener) mitfährt, sondern eine Schulbegleitung, die von Schülern der Mittelschule übernommen wird.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Anlage 4: unterschrieben an die Kita zurück

Datenschutzerklärung von Eltern
Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses durch Eltern
bei Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung erhält im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit viele Einblicke in die Person und Familie der aufgenommenen Kinder. Beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Kinder- und Familiendaten hat sie das Sozialgeheimnis zu wahren (§35 SGB I*) und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten.

In diesen rechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der **Eingewöhnungsphase** in der Kindertageseinrichtung begleiten,
- sie die Kindertageseinrichtung besuchen (**Hospitation**), um den pädagogischen Alltag oder ein bestimmtes Angebot (z.B. den **Vorkurs**) kennenzulernen, oder
- das pädagogische Team bei der Arbeit mit den Kindern aktiv unterstützen (z.B. Mitarbeit bei Projekten, Engagement als Vorlesepate, Mitfahrt bei Ausflügen, Durchführung von Elternworkshops für Kinder, regelmäßige/unregelmäßige Mitarbeit im Betreuungsdienst).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene personenbezogenen Daten, die sie über andere Kinder und deren Familien bei den genannten Tätigkeiten der Kindertageseinrichtung gewinnen durch

- Gespräche z.B. mit den Kindern,
- eigene Beobachtungen und Eindrücke und deren Bewertung oder
- Einblicke in Kinderkarteien, die sie bei der Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für personenbezogene Informationen über das pädagogische Personal und für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und die weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

(1) Alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung über andere Kinder und deren Familie bekannt geworden sind.
(2) Alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren haben.

Kindertageseinrichtung: Städt. Kindertagesstätten Dietfurt a.d.Altmühl, 92345 Dietfurt

Träger: Stadt Dietfurt a.d.Altmühl, Hauptstraße 26, 92345 Dietfurt

Name des Elternteils: _____

_____, den _____ _____
(Ort) (Unterschrift des mitarbeitenden Elternteils)

*Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)
**Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

Anlage 5:

Einwilligung der Erziehungsberechtigten (nachfolgend als „Eltern“ bezeichnet) in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern.
Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

(1) Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“
Für die Kursplanung ist es notwendig, alle daran teilnehmenden Kinder in einer Liste, die auch die Grundschule erhält, mit folgenden Daten zu erfassen; Name, Vorname, Geburtsdatum und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung und die Lehrkraft der Grundschule über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus und stimmen für eine optimale Förderung des Kindes das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander ab. Die Eltern werden über den sprachlichen Entwicklungsverlauf ihres Kindes fortlaufend informiert.

(2) Übergang des Kindes in die Grundschule
Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für Eltern. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu, die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und die Eltern über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. Gespräche hierzu führen Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.
Im Einschulungsverfahren kann für die Grundschule (z.B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z.B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse), oder ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist. Im 1. Schuljahr kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind, sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.
Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und –verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen. Vor der Schulanmeldung wird der von den Ministerien herausgegebene Bogen „Information für die Grundschule“ mit den Eltern gemeinsam ausgefüllt.
Am Ende des 1. Schuljahres ist die Übergangsbegleitung des Kindes beendet. Die Grundschule verpflichtet, jene Dokumente in der Schulakte, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, sowie den ausgefüllten Bogen „Informationen für die Grundschule“ zu diesem Zeitpunkt zu vernichten.
Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn die diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Anlage 6:

Hinweise zur Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule in der pädagogischen Konzeption, mit deren geltenden Fassung sich die Eltern mit Unterschrift des Betreuungsvertrages einverstanden erklären.

Der Übergang des Kindes in die Grundschule – Die Kooperation von Eltern, Kindertageseinrichtung und Grundschule als Partner in gemeinsamer Verantwortung für das Kind

Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es, die Kinder langfristig und angemessen auf die Schule vorzubereiten. Diese Aufgabe beginnt am Tag der Aufnahme.

Für eine gelingende Schulvorbereitung und Übergangsbewältigung ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Kindertageseinrichtung und Grundschule erforderlich. Die Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule besteht zu einem wesentlichen Teil aus gegenseitigen Besuchen, bei denen Erzieherinnen, Lehrkräfte und Kinder miteinander in Kontakt kommen.

Die Kindertageseinrichtung arbeitet insbesondere mit jener(n) Grundschule(n) zusammen, die sich in der näheren Umgebung befindet(n). Nicht auszuschließen ist, dass einzelne Kinder später in eine andere Schule kommen. Typische Besuchssituationen sind:

- **Lehrkräfte der Grundschule besuchen die Kindertageseinrichtung,** um die Partnerinstitution Kindertageseinrichtung näher kennen zu lernen oder in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung den einzuschulenden Kindern Bildungsangebote zu machen oder einen Vorkurs durchzuführen. Die Lehrkräfte kommen hierbei zwangsläufig mit allen Kindern in der Einrichtung in Kontakt.
- **Die Kinder besuchen die Grundschule in Begleitung mit ihren Erzieherinnen.** Alle Kinder sind daran beteiligt, wenn z.B. mit Schulklassen gemeinsame Projekte durchgeführt werden. Für Kinder, deren Einschulung ansteht, sind Schulbesuche wichtig, um den neuen Lebensraum Schule und die neuen Bezugspersonen frühzeitig kennen zu lernen. In Absprache mit der Schule besteht die Möglichkeit, dass Lehrkräfte speziell für diese Kinder in der Schule spielerisch gestaltete Unterrichtseinheiten anbieten oder einen Vorkurs durchführen oder Erzieherinnen die Kinder bei Aktionen im Rahmen der Schuleinschreibung begleiten (z.B. Einschreibungstag, Schnuppertag, Schul- bzw. Unterrichtsspiel).
- **Erzieherinnen besuchen die Grundschule,** um die Partnerinstitution Grundschule näher kennen zu lernen bzw. am Schulunterricht zu hospitieren. Im Rahmen der Unterrichtshospitation können sie zugleich ihre „ehemaligen" Kinder erleben und sehen, wie es ihnen in der Schule ergeht. Diese Eindrücke geben eine wichtige Rückmeldung an das pädagogische Personal.

Eine intensive Schulvorbereitung und damit Fachgespräche, in denen sich Kindertageseinrichtung und Grundschule **über einzelne Kinder** namentlich vertieft austauschen, finden in der Regel erst im letzten Jahr vor der Einschulung statt. Zu dessen Beginn werden alle Eltern auf dem Einschulungselternabend und im Einzelgespräch um ihre Einwilligung ersucht, solche Fachgespräche bei Bedarf und in Absprache mit den Eltern führen zu dürfen. Bei Kindern, die am Vorkurs teilnehmen, erfolgt das Einwilligungsverfahren in der Regel bereits ein Jahr davor.

An einem „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn" nehmen jene Kinder mit und ohne Migrationshintergrund teil, die einer gezielten Begleitung und Unterstützung bei ihren sprachlichen Bildungs- und Entwicklungsprozessen bedürfen. Die Kursteilnahme verbessert Startchancen der Kinder in der Schule. Dem Vorkurs geht eine Erhebung des Sprachstandes des Kindes in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres voraus. Er beträgt 240 Stunden, die Kindergarten und Grundschule je zur Hälfte erbringen. Der Kindergartenanteil beginnt in der zweiten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres mit 40 Stunden und setzt sich im letzten Jahr mit 80 Stunden fort. Die Schule erbringt im letzten Kindergartenjahr 120 Stunden Vorkurs.

Im letzten Jahr beginnt zugleich die **Begleitung** des Kinder, aber auch der Eltern **beim Übergang in die Schule.**

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Zurück an die:

Stadt Dietfurt a.d.Altmühl
Hauptstraße 26
92345 Dietfurt a.d.Altmühl

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE32ZZZ00000221717
Mandatsreferenz: **Wird separat mitgeteilt**

SEPA-Lastschriftmandat:
Ich ermächtige die Stadt Dietfurt a.d.Altmühl, wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Das Mandat kann für folgende Leistungen eingesetzt werden:

Name und Anschrift der Eltern: _____
(Name Eltern oder Erziehungsberechtigen)

PKNr.: _____ _____
(Straße Hs.Nr.)

_____
(PLZ, Ort)

Name des Kindes: _____

Für folgende Zahlungsart(en):

[x] **Kindergarten- und Krippenbeitrag und sonst. Kosten Getränke/Spielgeld**

(Der Beitrag lt. gebuchter Betreuungszeit wird zwischen dem 01. und 15. jeden Monats per Lastschrift eingezogen. Auf die Mitteilungspflicht von 14 Tagen wird verzichtet.)

Bankverbindung: **(Die IBAN-Nr. und BIC-Nr. finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder auf der Rückseite Ihrer Bank-Card)**

IBAN-Nr. DE

BIC-Nr.

Kreditinstitut: _____

Name/Anschrift:_____ Ort, Datum:_____

_____

_____ _____

(Wenn Zahlungspflichtiger und Kontoinhaber abweichend) (Unterschrift des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers ggf .Firmenstempel)

Anlage 8: Masernschutzgesetz Info für Eltern und Erziehungsberechtigte
Geimpft- geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Warum gibt es ein Gesetz zum Schutz vor Masern?

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen.
Die Elimination der Masern ist möglich, wenn 95 Prozent der Bevölkerung gegen Masern geschützt sind. Durch das Gesetz soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masernübertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, z. B. weil sie noch zu jung sind für die Impfung (Kinder < 9 Monate), schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.

Ab wann gilt das Masernschutzgesetz?

Das Gesetz zum Schutz vor Masern tritt ab dem 1. März 2020 in Kraft.
Alle Kinder, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen.

Welche Kinder sind vom Masernschutzgesetz erfasst?

Das Gesetz erfasst alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und

1. in einer der folgenden Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden: Kindertageseinrichtungen und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.
2. die bereits vier Wochen in einem Kinderheim betreut werden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge bzw. Spätaussiedler untergebracht sind.

Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen.
Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.
Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen.

Was passiert, wenn für ein Kind ab einem Jahr kein Nachweis vorgelegt wird?

Kinder für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Das gilt jedoch nicht für Kinder, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.
Eine allgemeine Ausnahme vom gesetzlichen Aufnahmeverbot kann zugelassen werden, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass für alle Impfstoffe mit einer Masernkomponente (die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind) bekannt gemacht hat.
Besondere Regelungen gelten für Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden. Bei diesen Kindern kann das Gesundheitsamt (nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021) im Einzelfall entscheiden, ob ein Betretensverbot ausgesprochen wird (außer bei schulpflichtigen Kindern).

Wie geht es weiter, wenn das Gesundheitsamt benachrichtigt wurde?

Wenn der erforderliche Nachweis dem Gesundheitsamt nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage und etwa bis zu drei Monate, um die Nachholung einer zweimaligen Masernschutz-Impfung zu ermöglichen) vorgelegt wurde oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, kann das Gesundheitsamt die Eltern des Kindes zu einer Beratung laden und zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern.
Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Betretensverbot ausgesprochen wird oder ob alternativ eine Geldbuße und Zwangsgeld ausgesprochen werden.

Widerspricht die Masernimpfpflicht nicht dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz?

Nein. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch, wenn das Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masern-Schutzimpfung nicht betreut werden kann.

Entnommen aus: Masernschutz Info für Eltern und Erziehungsberechtigte (Stand 5.2.2020)
Herausgeberin: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert-Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut

Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Säuglinge und Kleinkinder

(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)

<table>
<tr><th rowspan="2">Impfung gegen</th><th colspan="5">Alter in Monaten</th><th>Alter in Jahren</th></tr>
<tr><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>11 – 14</th><th>15 – 23</th><th>5 – 6</th></tr>
<tr><td>Rotaviren</td><td colspan="3">2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Tetanus
Diphterie
Keuchhusten
Hib
Kinderlähmung
Hepatitis B</td><td>1.</td><td>2.</td><td>3.</td><td>4.</td><td></td><td>1. Auffrisch-Impfung</td></tr>
<tr><td colspan="5">Kombinations-Impfung</td><td></td></tr>
<tr><td>Pneumokokken</td><td>1.</td><td></td><td>2.
Impfung</td><td>3.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Meningokokken C</td><td colspan="3"></td><td colspan="2">nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)</td><td></td></tr>
<tr><td>Masern
Mumps
Röteln</td><td colspan="3"></td><td>1. Kombinations-Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)</td><td>2. Kombinations-Impfung</td><td></td></tr>
<tr><td>Windpocken (Varizellen)</td><td colspan="3"></td><td>1. Impfung</td><td>2. Impfung</td><td></td></tr>
</table>

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017

© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Anlage 9:

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Dieser Belehrungsbogen wurde im Wesentlichen übernommen vom:
Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin (Hrsg.); www.rki.de

Anlage 10:

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in die Kindertageseinrichtung beachten müssen, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden!

1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb verzichten. Dazu gehören insbesondere:

- Alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Angesämte Bouillons
- Kartoffelsalat mit rohen Eiern
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- Selbst hergestelltes Speiseeis

2. Verzicht auf Mett und Tatar

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit Mett und Tatar zu verzichten.

3. Mitbringen von Roh-Milch und Vorzugs-Milch nur in abgekochtem Zustand

In jüngster Zeit sind in Roh-Milch und Vorzugs-Milch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Kochen Sie diese Milch daher unbedingt vorher ab.

4. Mitbringen von Produkten mit ausreichendem Mindesthaltbarkeits-Datum

Soweit mitgebrachte Speisen und Lebensmittel für einen späteren Verzehr bestimmt sind, lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

5. Weitere Vorsichts-Maßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühl-Akkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschrank-Temperatur erhalten. Daher sollten Sie insbesondere folgende Lebensmittel nur gut gekühlt in die Kindertageseinrichtung transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde (z.B. Obst-, Creme-Torten)
- Wurst und Käse
- Feinkost-Salate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis: Speiseeis ist gerade bei Kindern ein beliebtes, aber auch Risiko reiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.
Bereiten Sie selbst hergestellte Speisen erst an dem Tag frisch zu, an dem Sie diese in die Kindertageseinrichtung mitbringen. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Daher sollten Sie mitgebrachte und selbst hergestellte Speisen erst am Tag der Mitnahme frisch zubereiten.

Dieses Informationsblatt wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:
Deutscher Caritasverband (Hrsg.): *„Wenn in Tageseinrichtungen gekocht wird: Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung"*.
Freiburg, Lambertus 1999

Anlage 11:

Hinweise:

Anspruchsvoraussetzung für das Betreuungsgeld ist u.a., dass für das Kind **keine** Betreuung in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Eine Inanspruchnahme liegt nur vor, wenn das Betreuungsangebot kindbezogen aufgrund des BayKiBiG gefördert wird. Über die staatliche Förderung werden die Eltern durch Aushang und durch Mitteilung des zuständigen Trägers informiert.
Außerhalb Bayerns (anderes Bundesland, anderer EU-Staat) kommt es auf die vergleichbaren gesetzlichen Regelungen dieses Landes an, insbesondere auf die im jeweiligen Kindertagesstättengesetz.

Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind insbesondere Kinderkrippen, altersgeöffnete Kindergärten und Häuser für Kinder. Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, stundenweise Förderangebote (z.B. Babyschwimmen) oder ähnliches sind dagegen keine Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten geleistet; in Bayern kann sie auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Auch Großtagespflege (Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen) ist in Bayern möglich.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ist die **vertragliche Vereinbarung** (mündlich oder schriftlich). Diese umfasst grundsätzlich auch Ferien- bzw. Schließzeiten. Die Eltern werden in der Regel an den Kosten der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege beteiligt. Ein **Kostenbeitrag der Eltern** schließt aber eine öffentliche Förderung grundsätzlich nicht aus.
Mitteilungspflicht:

Wer Betreuungsgeld bezieht, ist verpflichtet, alle anspruchserheblichen Änderungen nach der Antragstellung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, Rückforderungen zu vermeiden.
Wird entgegen der schriftlichen Versicherung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen zum Betreuungsgeld:
www.betreuungsgeld.bayern.de
oder
http://www.zbfs.bayern.de/familie/bayerisches-betreuungsgeld

zu Anlage 11:

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Regionalstelle _____

_____

Zum Aktenzeichen: _____

Bayerisches Betreuungsgeld – Änderungsmitteilung

Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für mein Kind,

geboren am,

seit/ab . (Vertragsbeginn)

vom bis ___ . ___._____ (Vertragsbeginn/-ende)

ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege beansprucht wird, der nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert wird.

_____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 12:

Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO in den Kindertageseinrichtungen

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Dietfurt a.d.Altmühl,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernd Mayr
Hauptstraße 26
92345 Dietfurt a.d.Altmühl
Tel.: 08464/6400-0 Internet: www.dietfurt.de
Fax: 08464/6400-33 E-Mail: info@dietfurt.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der
Stadt Dietfurt a.d.Altmühl
Hauptstraße 26
92345 Dietfurt a.d.Altmühl
Tel.: 08464/6400-0 E-Mail: Datenschutz@dietfurt.de

2. Welche personenbezogenen Daten liegen uns von Ihnen vor und woher stammen diese?

Zu den verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten gehören insbesondere folgende Daten des Betreuungsvertragspartners:

Stammdaten:	Vorname, Nachname, Namenszusätze, und gegebenenfalls Geburtsdatum
Kontaktdaten:	private Anschrift, (Mobil-) Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung
Zusätzliche Daten:	Name und Geburtsdatum von Geschwisterkindern
Daten der Kinder:	Vorname, Name, Geburtsdatum/–ort/-land, Adresse, Staatsangehörigkeit, Sprache, Religion, Hausarzt, (Chronische) Krankheiten, Medikamente, Allergien, Impfungen, Erziehungsberechtigter, Fotos, Videos, Entwicklungsdokumentation, Beobachtungsbogen
Daten der Eltern:	Vorname, Name, Geburtsdatum/–ort/-land, Staatsangehörigkeit, Geburtsname, private und ggf. dienstliche Adresse, Beruf/Arbeitgeber, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Sorgerecht
Notfallkontakte (z. B. Großeltern, etc.):	Vorname, Name, Mobil- oder Telefonnummer

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich direkt bei Ihnen im Rahmen einer Kontaktaufnahme, bei Antragstellung bzw. Vortragen Ihres Anliegens erhoben. Zum Teil erheben wir auch personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Internet) und im Rahmen der Amtshilfe etc. aufgrund rechtlicher Bestimmungen.

Sollten Sie verpflichtet sein, Ihre Daten anzugeben, weist Sie die Stadt Dietfurt a.d.Altmühl darauf gesondert hin. Werden personenbezogene Daten nicht unmittelbar bei Ihnen, sondern z.B. bei Dritten erhoben, werden Sie hierüber von der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl informiert.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

In erster Linie dient die Datenverarbeitung der uns rechtlich obliegenden Aufgabenerfüllung. Die vorrangige Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 GG (Grundgesetz).
Daneben können gegebenenfalls Ihre gesonderten Einwilligungen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, Art. 7 DSGVO als datenschutzrechtliche Erlaubnisvorschrift herangezogen werden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie zuvor darüber informieren.

Ihre Daten werden unter anderem erhoben, um

- Betreuungsverträge vorzubereiten und abzuwickeln
- Kontaktaufnahme im Notfall
- Sicherheit der Kinder zu gewährleiten
- Abrechnung der gebuchten Betreuungszeiten und Mittagessen
- Erleichterte Kontaktaufnahme und Organisation zu gewährleisten

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit den spezialgesetzlichen Vorschriften des BayKiBiG und Art. 4 Abs. 1 BayDSG verarbeitet.

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Verwaltung so lange der Betreuungsvertrag besteht gespeichert. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages werden die Daten noch bis zur nächsten Betriebsprüfung durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. aufbewahrt. Danach werden die Daten gelöscht, bzw. vernichtet.

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wenn die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO erfolgt, werden Ihre personenbezogenen Daten nach Ausübung des Widerrufs- bzw. Widerspruchsrechts gelöscht.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten werden gegebenenfalls weitergegeben an:

- Jugendämter
- Bus/Taxi Unternehmen
- Stadt/Gemeinde
- Zuschussbehörden
- Kirchliche Einrichtungen
- Versicherungen (gesetzlich oder anderweitige)
- Grundschulen
- Gesundheitsamt

- Landratsamt
- Landesamt für Statistik
- Kita-App
- Bezirk Oberpfalz

Innerhalb unserer Verwaltung erhalten berechtigte Mitarbeiter und Stellen (z.B. Sachgebiete) Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung ihrer obliegenden Aufgaben benötigen. Daneben bedienen wir uns zur Erfüllung unserer Aufgaben unterschiedlicher Dienstleister. Da die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere zum Zwecke der Zusendung von Informationen, Rechnungen, Schriftverkehr zu Anträgen und sonstigen Anliegen erfolgt, beauftragen wir Dienstleister aus dem Bereich Veranstaltungsmanagement und IT mit der weisungsgebundenen Datenverarbeitung.

6. Welche Rechte können Sie als Betroffene/r geltend machen (Betroffenenrechte)?

- Sie haben die Rechte aus den Art. 15 – 22 DSGVO:
  - Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
  - Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
  - Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
  - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
  - Recht auf Datenübertragebarkeit (Art. 20 DSGVO)

- **Widerrufsrecht**
  Erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, ist diese für die Zukunft jederzeit widerruflich. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bleibt bis zum schriftlichen Widerruf unberührt.

- **Widerspruchsrecht**
  Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, schriftlich widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Bitte wenden Sie sich hierzu an unseren Datenschutzbeauftragten, siehe Punkt 1.
E-Mail: Datenschutz@dietfurt.de

7. Wo können Sie sich beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist **der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz:**

Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München
Tel.: 089 212672-0
Fax: 089 212672-50
Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Wagmüllerstraße 18
80538 München

8. Werden Ihre Daten in ein Drittland übermittelt?

Wir übermitteln keine personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb des Geltungsbereichs der DGSVO.

9. Sind sie verpflichtet Ihre Daten bereitzustellen?

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist nur teilweise gesetzlich und/oder vertraglich vorgeschrieben. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns zur Verfügung zu stellen, wenn keine Rechtsgrundlage hierfür besteht. Bei Bereichen ohne Verpflichtung zur Datenbereitstellung werden Sie von uns unter anderem keine Informationen, Einladungen etc. erhalten, wenn uns hierfür die erforderlichen Daten fehlen.

10. Inwieweit finden automatisierte Einzelfallentscheidungen oder Maßnahmen zum Profiling statt?

Wir nutzen keine rein automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung.

Allgemeine Zusatzinfo für evtl. Schriftverkehr:

Beachten Sie bitte, dass E-Mail grundsätzlich unsicher ist, wenn Sie nicht selbst geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen.

Schutzwürdige Nachrichten sollten Sie daher auf konventionellem Postwege an uns richten. Für unser Antwortschreiben geben Sie auch bei E-Mail bitte Ihre Postanschrift an.